



Liebe Leserin, lieber Leser

Per 1. März 2018 treten die revidierte Tierseuchenverordnung TSV und Tierschutzverordnung TSchV in Kraft. Damit besteht für Nutzer mit den Rollen «Gemeinde» und «Kanton» nun auch die gesetzliche Grundlage zur Registrierung von Hundehalter:

«Die Kantone erfassen die Hundehalter sowie die Personen, die einen Hund einführen oder für länger als drei Monate übernehmen. Jeder Kanton bezeichnet dazu eine zuständige Stelle.»

Der Eintrag in der Hundedatenbank bei Abgabe, Übernahme oder den Tod eines Hundes obliegt primär den betreffenden Personen. Die vom Kanton bezeichnete Stelle kann aber die Einträge für die verpflichteten Personen ebenfalls vornehmen (Art. 17e).

Aus diesem Anlass informieren wir Sie einmalig mit diesem Newsletter über die Änderungen, die in der neuen Version der Amicus-Datenbank am 12. März 2018 umgesetzt werden. Zudem machen wir Sie auf unseren neuen Newsletter aufmerksam.

Gut informiert dank dem neuen Heimtier-Newsletter

Künftig werden wir Sie mit dem neu konzipierten Newsletter «Heimtiere» dreimal jährlich über Aktuelles und Wissenswertes aus diesem Themenfeld orientieren. Interessiert? Melden Sie sich für den Newsletter Heimtiere an.

[Newsletter «Heimtiere» abonnieren](#)

Alle Änderungen in Amicus per 12. März 2018 im Überblick

Heimtierpass-ID als neues Attribut

Beim Import eines Hundes muss neu die Heimtierpass-ID erfasst werden. Das Attribut ist zwingend, wenn das Herkunftsland ein EU-Staat ist oder ein Staat, der einen von der EU anerkannten Heimtierpass verwendet. Bei allen anderen Herkunftsländern kann erfasst werden, dass der Hund «ohne Heimtierpass eingeführt» wurde. Ein Hund kann mehrere Heimtierpass-IDs haben. Die Heimtierpass-ID kann auch bei normalen Registrierungen und Nachregistrierungen erfasst werden, oder später beim Bearbeiten des Hundedatensatzes. Die Heimtierpass-ID kann von Tierärzten, Kantonen und dem Helpdesk erfasst und bearbeitet werden.



Verwaltung spezielle Merkmale

Die Erfassung und Bearbeitung von coupiereten Ohren und Ruten wird dem Tierarzt entzogen. Neu dürfen diese Angaben nur noch von Benutzern mit der Rolle Kanton und Helpdesk bearbeitet werden.

Verwaltung «Schutzhund»

Das Attribut «Schutzhund» konnte bisher nur durch Tierhalter und Tierheime bei eigenen Tieren verwaltet werden. Diesen Tierhaltern wird die Berechtigung entzogen. Da die Ausbildung zum Schutzhund den Beutetrieb fördert, können zukünftig nur noch Benutzer mit der Rolle «Gemeinde», «Kanton» und «Helpdesk» das Attribut aktivieren, wenn sie davon Kenntnis haben, dass ein Tier die Ausbildung begonnen hat. Entfernt werden kann die Markierung nur durch Benutzer mit der Rolle «Kanton» und «Helpdesk».

Entfernen Verwendungszweck

Die Verwendungszwecke Behindertenhund, Blindenführhund, Herdenschutzhund, Rettungshund werden entfernt, da die Angaben gesetzlich nicht mehr gefordert werden.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und Ihr Mitwirken.

Freundliche Grüsse
Ihr Amicus-Team